VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/90 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1990

mit Bestimmungen über die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der für die Einfuhr in Spanien von bestimmten Milcherzeugnissen für 1990 geltende Richtplafond wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/89 (4), festgelegt.

Die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen, die in der ersten Woche des Januar 1990 für Butter und Käse gestellt wurden, erstreckt sich auf Mengen, die den Richtplafond für das gesamte Jahr 1990 weit übertreffen.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 89/90 (5) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch die endgültigen Maßnahmen getroffen werden; eine Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung der Lage des spanischen Milchmarkts nicht in Betracht zu ziehen.

Damit eine Störung des spanischen Marktes ausgeschlossen wird, ist als endgültige Maßnahme im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte die Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 89/90 bis zur Annahme von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 89/90 genannten Erzeugnisse der KN-Code 0405 und ex 0406 wird bis zum 31. Januar 1990 einschließlich ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 44.
(5) ABl. Nr. L 11 vom 12. 1. 1990, S. 30.